



SOLD- UND ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT

der Feuerwehrorganisationen der Gemeinde Silenen

(vom 11. August 2025)

SOLD- UND ENTSCHÄDIGUNGREGLEMENT der Feuerwehrorganisation der Gemeinde Silenen

1. Kapitel: **FEUERWEHRPROBEN**

Artikel 1 Sold für Feuerwehrproben

¹ Der Sold pro Probe für den ordentlichen Gemeindeauftrag sowie für Spezialproben beträgt:
Mannschaft und Kader Fr. 30.00

² Eine Probe dauert grundsätzlich zwei Stunden.

³ Als Spezialproben gelten:

- a) Proben mit anderen Feuerwehren;
- b) Öl- und Schadenwehrproben;
- c) Strassenrettungsproben.

Artikel 2 Spezialfunktionen

Proben der Feuerwehrorganisationen der Gemeinde Silenen zugunsten der Schweizerischen Bundesbahnen (Gotthard-Basistunnel) werden gemäss der Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Bevölkerungsschutz und Militär und der Gemeinde Silenen¹ vergütet.

2. Kapitel: **ALARMEINSÄTZE UND ÜBRIGE EINSÄTZE**

Artikel 3 Alarmeinsätze ordentlicher Gemeindefeuerwehrdienst

¹ Alarmeinsätze werden mit einem Stundenansatz von Fr. 30.00 entschädigt. Für jede weitere angebrochene halbe Stunde wird eine Vergütung von Fr. 15.00 ausgerichtet.

² Bei Alarmeinsätzen ab fünf Stunden wird ein Taggeld von Fr. 180.00 vergütet.

Artikel 4 Spezialeinsätze

¹ Schadenwehreinsätze, die weiterverrechnet werden können, werden gemäss den Ansätzen des kantonalen Schadenwehrreglements² entschädigt.

² Einsätze der Feuerwehrorganisationen der Gemeinde Silenen zugunsten der Schweizerischen Bundesbahnen (Gotthard-Basistunnel) werden gemäss der Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Bevölkerungsschutz und Militär und der Gemeinde Silenen³ vergütet.

³ Einsätze zu Gunsten Dritter (Verkehrsdienste, Veranstaltungen etc.) sind den jeweiligen Auftraggebern durch die Feuerwehrorganisationen / Feuerwehrvereine direkt in Rechnung zu stellen.

3. Kapitel: **KURSE UND DEMONSTRATIONEN**

Artikel 5 Feuerwehrkurse

¹ Für den Besuch von Feuerwehrkursen wird ein Taggeld von Fr. 180.00 ausgerichtet.

¹ LV Intervention SBB GBT v. 26.10.2015

² Schadenwehrreglement, RB 40.4328

³ LV Intervention SBB GBT v. 26.10.2015

² Die Auszahlung erfolgt jährlich durch die Gemeindeverwaltung anhand der Lodurabrechnung.

³ Ausbildungskurse für den Einsatz zugunsten der Schweizerischen Bundesbahnen (Gotthard-Basistunnel) werden gemäss der Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Bevölkerungsschutz und Militär und der Gemeinde Silenen⁴ vergütet.

4. Kapitel: **ÜBRIGE ENTSCHÄDIGUNGEN**

Artikel 6 Amtsentschädigungen

¹ Folgende Funktionen der Feuerwehrorganisationen der Gemeinde Silenen erhalten eine Jahresentschädigung:

Kommando	Fr.	1'500.00
Vizekommando	Fr.	750.00
Chef-Atemschutz	Fr.	500.00
Chef-Motorspritzen	Fr.	500.00

² Werden zwei Funktionen von einem AdF gleichzeitig ausgeführt, wird lediglich die höhere Jahresentschädigung zur Auszahlung fällig.

³ Bei den Funktionen Chef-Atemschutz und Chef-Motorspritzen wird nur eine Entschädigung fällig, wenn nachweislich ein Mehraufwand durch Spezialproben anfällt.

Artikel 7 Entschädigungen Fachbereiche

¹ Folgende Arbeitseinsätze bis zu einer Stunde werden mit Fr. 30.00 entschädigt:

- a) Probefahrten mit Fahrzeugen (inkl. Tanklöschfahrzeug);
- b) Probeläufe mit Motorspritzen;
- c) Arbeiten im Bereich Atemschutz;
- d) Allgemeine Arbeiten für die Feuerwehr (Magazin, Konzepte, Waldbrandgefahr, etc.).

² Für jede weitere angebrochene halbe Stunde wird eine Vergütung von Fr. 15.00 ausgerichtet.

Artikel 8 Entschädigung der Bereitschaft

¹ Die Entschädigung für die Bereitschaft zur Intervention im SBB Gotthard Basistunnel wird, gemäss dem im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Bevölkerungsschutz und Militär und der Gemeinde Silenen⁵ definierten Umfang, an die Feuerwehrorganisation / Feuerwehrvereine ausbezahlt.

² Der Betrag ist innerhalb der Feuerwehrorganisation zwingend zu Gunsten der aktiven Atemschutzgruppe Intervention SBB Gotthard Basistunnel einzusetzen.

Artikel 9 Spesenvergütungen

Die Spesenvergütungen für Verpflegung und Übernachtung bzw. für die Reisespesen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen der Gemeinde Silenen⁶.

⁴ LV Intervention SBB GBT v. 26.10.2015

⁵ LV Intervention SBB GBT v. 26.10.2015

⁶ Art. 11 u. 12 ENV, RB 2.21

Artikel 10 Sitzungsgelder für die Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die Entschädigung für die Mitarbeit in vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen der Gemeinde Silenen⁷.

Artikel 11 Auszahlung

¹ Die Auszahlung der Amtsentschädigung und der geleisteten Arbeitsstunden wird jeweils im Monat Dezember direkt an die AdF durch die Gemeindekasse getätigt.

² Die Feuerwehren reichen mit der Lodurabrechnung eine aktuelle Datenliste der AdF ein. Die AdF sind verantwortlich, dass die Adressangaben und Kontodaten aktuell sind. Falls sie die Auszahlung aufgrund nicht korrekter Angaben nicht erhalten, ist es in ihrer Eigenverantwortung, diese einzufordern.

³ Ernstfalleinsätze werden fortlaufend ausbezahlt.

Artikel 12 Auszeichnungen

Bei Erfüllung von 25 Dienstjahren in einer Feuerwehrorganisation der Gemeinde Silenen wird ein Geschenk nach Wahl im Betrag von Fr. 350.00 übergeben. Es werden keine Barbeträge ausbezahlt.

5. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 13** Inkrafttreten

Das Sold- und Entschädigungsreglement der Feuerwehrorganisationen der Gemeinde Silenen tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Die bisherigen Regelungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Artikel 14 Schlussbestimmung

¹ Die im vorliegenden Reglement festgehaltenen Sold- und Entschädigungsansätze orientieren sich an der geltenden Verordnung über die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen der Gemeinde Silenen (ENV).

² Wird die ENV revidiert, so sind auch die Ansätze des Sold- und Entschädigungsreglements der Feuerwehrorganisationen der Gemeinde Silenen zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Im Namen des Gemeinderates Silenen

Der Gemeindepräsident: Willy Lussmann

Der Geschäftsführer: Roger Metry

Abkürzungen

LV	Leistungsvereinbarung
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
GBT	Gotthard Basistunnel
ENV	Verordnung über die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen
RB	Rechtsbuch
AdF	Angehörige der Feuerwehr

⁷ Art. 9 ENV, RB 2.21